

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 20. März 1875.) Nr. 4.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1875, Z. 321,
Mag. Z. 16.969,

in Betreff der im Falle der Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen im Wege des Expropriationsverfahrens zu ermittelnden Entschädigung.

Der Bau von Eisenbahnen durch gebirgige und bewaldete Gegenden macht es zuweilen nothwendig, zur Sicherung der Bahnbauten und des Verkehrs auf denselben mit der Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen vorzugehen, d. h. im Grunde des §. 19 des Forstgesetzes für solche Waldungen zum Schutze gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt- und Erdabrutschungen, oder auch nur zur Regelung der Holzbringung eine besondere Behandlungsweise anzuordnen.

Rücksichtlich der dem Waldbesitzer in einem solchen Falle gebührenden Entschädigung verweist der §. 19 des Forstgesetzes auf die bestehenden Gesetze.

Um diesfalls vorgekommenen Zweifeln zu begegnen und einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. December 1874, Z. 14.005, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Handel und Ackerbau anher eröffnet, daß die von der betreffenden Bahnunternehmung dem Waldbesitzer zu leistende Entschädigung nach Analogie des §. 9 lit. c. des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, Nr. 238 des R. G. Bl., im Wege des Expropriationsverfahrens zu ermitteln und festzusetzen ist, weil sich die Bannlegung eines Waldes als eine theilweise Enteignung im Sinne des §. 365 a. b. G. darstellt, indem dadurch dem Waldbesitzer eine zeitweilige oder bleibende Beschränkung seines Eigenthumsrechtes auferlegt wird.

Hienach wird in jenen Fällen, wo nach Rechtskraft des Bannlegungs Erkenntnisses es nicht gelingt, zwischen dem Waldbesitzer und der Bahnunternehmung rücksichtlich der Entschädigung des Ersteren ein gütliches Uebereinkommen zu Stande zu bringen, auszusprechen sein,

daß sich der Waldbesitzer die auferlegte Beschränkung des Wirthschaftsbetriebes seines Waldes gegen die im Wege einer gerichtlichen Schätzung festzusetzende Entschädigung gefallen lassen muß. Ein solcher Ausspruch wird ausdrücklich als ein Expropriationserkenntniß zu bezeichnen sein, um der Gerichtsbehörde jeden Zweifel zu benehmen, daß derselbe die Natur eines Expropriationserkenntnisses hat.

Um die Vornahme der gerichtlichen Schätzung, welche die Ermittlung der dem Waldbesitzer wegen der vorgezeichneten Beschränkungen seines Wirthschaftsbetriebes gebührenden Entschädigung zum Gegenstande haben wird, hat die Bahnunternehmung einzuschreiten, in deren Interesse die Bannlegung erfolgt ist und ist dieselbe dort, wo sie nicht durch ihr eigenes Interesse veranlaßt wird, die gerichtliche Schätzung zu beschleunigen, hiezu durch ämtliche Intervention zu veranlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 17. Jänner 1875,
Z. 38.152, Mag. Z. 27.967,

betreffend die Abhaltung eines Wochenmarktes für Stroh, Heu und Getreide in der Gemeinde Floridsdorf.

Ich finde dem Recurse des Wiener Magistrates gegen die Entscheidung des Herrn Bezirkshauptmannes in Korneuburg vom 13. Juni 1874, Z. 5461, insoweit damit der Gemeinde Floridsdorf die Bewilligung zur Abhaltung eines jeden Donnerstag stattfindenden Wochenmarktes für Stroh, Heu und Getreide ertheilt wurde, unter Aufhebung der recurrirten Entscheidung Folge zu geben und die Abhaltung dieses Wochenmarktes nicht zu gestatten.

Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1875,
betreffend die Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

(Reichsgesetzblatt vom 26. Jänner 1875, Nr. 8.)

In Erwägung der §§. 14, 15, 22 und 23 der Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Ein Candidat, welcher eine bereits begonnene Prüfung wegen eines berücksichtigungswürdigen Hindernisses (z. B. wegen nachweisbarer Erkrankung) abbrechen mußte und innerhalb desselben Prüfungstermines nicht mehr fortsetzen und vollenden konnte, darf die Prüfung in einem der zwei nächsten Prüfungstermine fortsetzen, wenn er darum unter Nachweisung des Abbrechungsgrundes bei der Landesbehörde nachgesucht und diese den Abbrechungsgrund als berücksichtigungswürdig erkannt hat.

Dagegen ist bei einer ungerechtfertigten Abbrechung der Prüfung so vorzugehen, als hätte der Candidat sowohl in jenem Prüfungsacte, welchen er zwar begonnen aber nicht vollendet hat, als auch in jedem etwa noch folgenden Prüfungsacte aus zwei Prüfungsgegenständen nicht entsprochen.

2. Für die Fortsetzung der Prüfung in einem späteren Prüfungstermine ist keine neue Taxe zu erlegen.

Für die Wiederholung eines Prüfungsactes, beziehungsweise der Prüfung aus einem Gegenstande, ist der auf diesen Prüfungsact, beziehungsweise auf die Prüfung aus diesem Gegenstande entfallende Antheil der Gesamt-Taxe wieder zu erlegen.

Kasser m. p.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1875, Z. 34.235,
Mag. Z. 27.099,

das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel betreffend.

In weiterer Durchführung der von den k. k. Ministerien des Innern und des Handels erlassenen Verordnung vom 29. April 1874, R. G. Bl. Nr. 53, betreffend das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel, finde ich mich bestimmt, zum Behufe eines gleichmäßigen Vorgehens bei Ertheilung solcher Gewerbe, den unterstehenden Behörden nachstehende Grundsätze zur Darnachachtung bekannt zu geben:

1. Die Concession für das Gewerbe der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel ist nur solchen Bewerbern zu ertheilen, die der betreffenden Gewerbsbehörde als verlässliche und verständige Leute von gutem Leumunde bekannt sind.

2. Diese Concession ist nur nach Einholung und auf Grund eines vom Sanitätsorgane der politischen Bezirksbehörde ausgestellten Gutachtens über die vom Concessionswerber vorgelegten genauen Recepte der Giftmittel und auf Grund einer von demselben Sanitätsorgane abgehaltenen Prüfung, in welcher der Bewerber seine Kenntnisse über die in Anwendung zu bringenden Gifte und deren Wirkung, seine Vertrautheit mit der Anwendungsweise derselben, mit der Instruction für die Ratten- und Mäusevertilger und über die einschlägigen Giftvorschriften ausgewiesen hat, gegen dem zu ertheilen, daß der Concessionär sich verpflichtet, alle in besagte Instruction aufgenommenen Punkte, sowie die einschlägigen Giftvorschriften genau und gewissenhaft zu befolgen.

3. Der Concessionär ist verpflichtet, innerhalb des von der Gewerbsbehörde ihm zugewiesenen Rayons zu wohnen und hat derselbe seine Wohnung, sowie jede Aenderung derselben, binnen 48 Stunden der Gewerbebehörde sowie allen Gemeindebehörden seines Rayons schriftlich anzuzeigen.

Beabsichtigt der Gewerbetreibende seine Wohnung außerhalb des ihm zugewiesenen Rayons zu verlegen, so hat derselbe, falls das neugewählte Domicil in demselben politischen Bezirke gelegen ist, die Abänderung des Rayons Seitens der Bezirksbehörde anzusprechen; falls derselbe jedoch in einem anderen politischen Bezirke sich niederzulassen gedenkt, hat er von der Gewerbebehörde dieses neuen Bezirkes die Ertheilung einer neuen Concession anzusprechen und zu diesem Behufe die erste Concession zurückzulegen.

4. Der Gewerbsinhaber hat sich in jedem einzelnen Falle, in dem er die Vertilgung von Ratten oder Mäusen unternimmt, vorher bei der betreffenden Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Concessionsurkunde zu melden.

5. Derselbe darf nur die nach dem genehmigten Recepte bereiteten giftigen Vertilgungsmittel in Anwendung bringen.

6. Der Gewerbsinhaber hat die Bereitung der Giftmittel eigenhändig in ausschließlich zu diesem Zwecke gewidmeten, überdies mit der Aufschrift „Gift“ bezeichneten Gefäßen und mit solchen Geräthschaften vorzunehmen, und dieselben, sowie die hierzu nöthigen Rohmaterialien

und die fertig bereiteten Vertilgungsmittel in einem stets versperrt gehaltenen Behältnisse, dessen Schlüssel er stets in eigener Obhut zu behalten hat, nach den für Gifte bestehenden Vorschriften zu verwahren.

7. Das bei der Reinigung dieser Gefäße und Geräthschaften sich ergebende Spülwasser, sowie etwaige andere Abfälle müssen in einer für Menschen und Hausthiere ungefährlichen Weise beseitigt werden.

8. Der Verkauf, Verschleiß, wie überhaupt entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassung der Giftmittel an andere nicht zum Gewerbebetriebe berechnete Personen ist unbedingt untersagt.

9. Der Gewerbsinhaber muß die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen, oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen.

10. Die Legung des Giftes behufs der Rattenvertilgung darf nur in den Canälen oder in den von den Ratten hergestellten Gängen geschehen, in die das Gift so tief als möglich einzulegen ist; behufs der Mäusevertilgung innerhalb der Häuser, wie im Freien, darf das Gift nur in die Mäuselöcher und in die tieferen Mäusfurden gebracht werden.

11. An Orten, welche zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, darf überhaupt kein Giftmittel gelegt werden.

12. Arsenik und lösliche Quecksilberpräparate dürfen im Freien (auf Feldern, Wiesen u. dgl., Schuttböden, Fruchtkammern zc.) nicht verwendet werden.

13. Der Gewerbsinhaber hat über die Legung und den Verbrauch des ihm nach dem vorgelegten Recepte bewilligten Giftes genaue Aufschreibung zu führen, welche folgende Rubriken zu enthalten haben: Tag, Gewichtsmenge und Bezugsort des Giftes; Tag, Gewichtsmenge und Bezugsort des Giftmittels.

Diese Aufschreibungen sind jederzeit zur Einsicht des revidirenden Sanitätsbeamten zu halten und ist der Tag der gepflogenen Revision von dem Revidenten einzutragen und zu unterfertigen.

14. In der Concessionsurkunde sind nebst Namen und Wohnort des Concessionärs der Rayon, für welchen die Concession gilt, anzugeben.

Auch sind die Bedingungen, unter denen die Concession erteilt worden ist, ausdrücklich anzuführen.

Diese Urkunde hat der Gewerbsinhaber auf jedesmaliges Verlangen den Behörden und Aufsichtsorganen vorzuweisen.

15. Das Gebahren der Ratten- und Mäusevertilger ist von Seite der Gemeinden als Sicherheitsbehörden, sowie von Seite der politischen Behörde, respective deren Organen, sorgsam zu überwachen und von Letzteren zum Wenigsten einmal im Jahre eine Revision der Erzeugnißstätten wie der Aufschreibungen durch das sachverständige Sanitätsorgan vorzunehmen.

Zu diesem Behufe werden die Gemeinden des Rayons, für welchen die Concession erteilt wurde, von dieser Concessionsertheilung jedesmal zu verständigen sein. Die Gemeindevorsteher haben die Namen und Wohnorte der im Gemeindegebiete beschäftigten Ratten- und Mäusevertilger stets in Evidenz zu halten und von deren Legitimation Einsicht zu nehmen.

16. Nach den besonderen örtlichen Verhältnissen können außer den allgemeinen Bedingungen, an die nach gegenwärtigem Erlasse jede Concession zu binden ist, noch andere, den bestehenden Gesetzen selbstverständlich nicht widersprechende als zweckmäßig erscheinende Bedingungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden.

17. Bei Außerachtlassung der Concessionsbedingungen ist gegen den Concessionär mit aller Strenge vorzugehen, nach Umständen auf Grund des §. 138 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 sofort die Concessionsentziehung auszusprechen.

18. Die bis nun mit der Vertilgung von Ratten und Mäusen sich beschäftigenden Gewerbsleute sind auf Grund des oben bezogenen hohen Ministerialerlasses, sowie auf Grund der vorstehenden Bestimmungen anzuweisen, binnen einer geeignet erscheinenden bestimmten Frist die Erlangung der bezüglichen Concession anzufuchen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Mit dem hohen Erlasse des k. k. Statthalters für Niederösterreich ddo. 27. September 1874, Z. 28.655, Mag. Z. 176.200 ex 1874, wurde die in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. Mai 1874 festgestellte Abgrenzung des X. Bezirkes „Favoriten“ definitiv genehmigt.

Die Grenzen dieses neuen Gemeindebezirkes sind nun folgende:

Von dem Punkte, wo der Südbahndamm die Grenze des Wiener Jurisdictionsgebietes berührt, an der linken Seite dieses Dammes fortlaufend, bis zu dem, dem ersten rechts von der Matzleinsdorferlinie gelegenen vorspringenden Winkel des Linienwalles gegenüber liegenden Punkte und von da in senkrechter Linie auf die äußere Kante der Gürtelstraßen-Trace, weiters die äußere Kante der Gürtelstraßen-Trace gegen die St. Marxerlinie, soweit dieselbe festgesetzt ist; von da weiter die Grenze des Bauverbot-Rayons für das k. k. Arsenal bis zu dem Punkte, wo selbe die Einfriedungsmauer des St. Marxer Friedhofes verläßt; von diesem Punkte die genannte Einfriedungsmauer bis zum Berührungspunkte der Jurisdictionsgrenze, welche letztere bis zu dem zuerst erwähnten Punkte des Südbahndammes die Abgrenzung des X. Gemeindebezirkes nach Außen bildet.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 5. Februar 1875, Z. 283.

Bezüglich der Ueberlassung der Linienamtsgründe zu den öffentlichen Straßen wird beschlossen, folgende Fassung der k. k. Statthalterei vorzuschlagen, welche mit dem Wortlaute des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1874, Z. 78, übereinstimmt: Die Regierung wird jene Theile der Linienamtsplätze, welche zur Regulirung der öffentlichen Straßen oder zu einem derlei communalen Zwecke benöthigt werden sollten, unentgeltlich an die Gemeinde Wien abtreten, jedoch dürfen die Linienamtsplätze, insolange die derzeitigen Linienämter bestehen, ohne Zustimmung der Regierung der derzeitigen Verwendung nicht entzogen werden.

Vom 23. Februar 1875, Z. 5546.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, es sollen bei den sogenannten Gratisleichen nicht nach Wien zuständiger Individuen nur die Kosten für die Grabstelle bei Personen über 10 Jahren mit 3 fl., bei solchen unter 10 Jahren mit 1 fl. 50 kr., dann für den Transport mit 1 fl. in Anspruch genommen und demnach dem Todtenbeschreibeamte in Erledigung seiner Eingabe die Weisung ertheilt werden.

Vom 26. Februar 1875, Z. 389.

In Bezug auf die Organisirung des Betriebsdienstes im Bereiche der I. Oberingenieurs-Abtheilung für die Wasserversorgung Wiens werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Als Aufsichtspersonale werden 12 Wächter mit je fünfzig Gulden (50 fl.) Monatslohn und dem Montursbezüge (und zwar 1 Zwilchrock, und 1 Dienstkappe nebst Dienstzeichen mit einjähriger Tragdauer und 1 Bunda mit fünfjähriger Tragdauer) bestellt.

2. In Bezug auf das technische Beamtenpersonale für den Betriebsdienst werden im Status des Stadtbauamtes zwei Ingenieur-Adjunctenstellen I. Classe mit dem Jahresgehälte von eintausendvierhundert Gulden (1400 fl.) nebst einem dreißigprocentigen Quartiergelde und einem monatlichen Reisepauschale von vierzig Gulden (40 fl.), ferner eine Ingenieurstelle III. Classe mit dem Jahresgehälte von eintausendsechshundert Gulden (1600 fl.) und einem dreißigprocentigen Quartiergelde systemisirt.

3. Die beiden Ingenieur-Adjuncten für den Wasserleitungs-Betriebsdienst werden vorläufig exponirt, und zwar der Eine für die Strecke Kaiserbrunn-Stixenstein-Ternitz bis Fischau mit dem Standorte in Ternitz, der Andere für die Strecke Fischau bis zum Rosenhügel mit dem Standorte in Baden.

4. Der Magistrat hat wegen Besetzung dieser Beamtenstellen nach Einholung des Gutachtens des Stadtbauamtes schleunigst einen gehörig instruirten Vorschlag zu erstatten, wobei vorzugsweise solche Individuen berücksichtigt werden sollen, welche sich beim Hochquellenleitungsbau entsprechend verwendet haben, jedoch zugleich die in der Dienstpragmatik vorgeschriebene Befähigung für den Bauamtsdienst besitzen oder die diesfällige Dispens erlangt haben. Zugleich wird bemerkt, daß diese Beamten nur über Vorschlag des Baudirectors, respective des Ober-Ingenieurs für Wasserleitungen, durch den Magistrat einer anderen Verwendung zugeführt werden können.

5. Das Stadtbauamt wird angewiesen, unverzüglich für das Wächterpersonale den Besetzungsvorschlag an den Magistrat zu erstatten, wobei bemerkt wird, daß für Strecken, welche in Bezug auf die Ueberwachung und auf eventuelle Vorkommnisse ein besonderes intelligentes Vorgehen erfordern, auf Persönlichkeiten mit technischen Kenntnissen Rücksicht zu nehmen ist.

6. Für das Aufsichts- und Betriebspersonale für die Aquäductstrecke ist eine Dienstinstruction mit eventueller Bedachtnahme auf die Einführung der Controluhren zu entwerfen und zur Genehmigung vorzulegen.

Chronik der Verwaltung.

(Bürgermeisterwahl.) Am 17. December 1874 wurde die Wahl des Bürgermeisters vorgenommen und der bisherige Bürgermeister, Herr Dr. Cajetan Felder, mit dreijähriger Functionsdauer wiedergewählt. Nachdem diese Wahl mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. December 1874 bestätigt worden war, nahm am 30. December 1874 Se. Excellenz der Herr Statthalter Freih. v. Conrad die Beeidigung des Bürgermeisters vor.

(Todesfälle.) Gestorben sind die Magistratsräthe:

Friedrich Rigner am 24. December 1874 und Leopold Pianta am 11. Jänner 1875;
 der Concipist Carl Hallebauer am 31. December 1874;
 der Reichamtscommissär Heinrich Stutz am 8. December 1874;
 der Kanzleiofficial Rudolf Heller am 6. Februar 1875.

(Ernennungen und Vorrückungen.) Im Conceptsstatus zum Magistratsrath I. Cl.: Anton Brey (Rang vom 22. Jänner 1875);

in der 1. Rat. der II. Cl. der Magistratsräthe rückte Rath Josef Pekisch vor (Rang vom 22. Jänner 1875);

zum Concipisten I. Cl. 2. Rat. Josef Silberbauer (Rang vom 28. Jänner 1875);
 zum Concipisten I. Cl. 3. Rat. Dr. Moriz Waas (Rang vom 29. Jänner 1875);
 zum Concipisten II. Cl. 1. Rat. Ludwig Linsbauer (Rang vom 29. Jänner 1875);
 zum Concipisten II. Cl. 2. Rat. Franz Pohl (Rang vom 29. Jänner 1875).

Im Status des Oberkammeramtes:

zum Liquidator Johann Friedl (Rang vom 31. October 1874);
 zum Cassier mit 1400 fl. Gehalt Carl Krupitz (Rang vom 31. October 1874);
 zum Cassier mit 1300 fl. Gehalt Carl Richter (Rang vom 31. October 1874);
 zum Liquidatur-Adjuncten mit 1200 fl. Gehalt Josef Brabetz (Rang vom 31. October 1874);

zum Liquidatur-Adjuncten mit 1100 fl. Gehalt: Carl Remetter (Rang vom 31. October 1874);

zu Officialen mit 1000 fl. Gehalt: Eduard Schwarz und Anton Steiner (Rang vom 31. October 1874);

zu Officialen mit 900 fl. Gehalt: Ignaz Schnürer, Johann Bauer und Anton Seifert (Rang vom 31. October 1874);

zu Officialen mit 800 fl. Gehalt: Franz Gehringer, Emanuel Fischer, Franz Bucacz und Josef Sedlaczek (Rang vom 31. October 1874);

zu Officialen mit 700 fl. Gehalt: Eduard Maria Schindler, Josef Stadler, Theodor Roth und Franz Jüstl (Rang vom 31. October 1874).

Im Status des Reichamtes wurden ernannt: zu Eleven mit 700 fl. Gehalt Adolf Reymann und Josef Bazant (Rang vom 21. Jänner 1875).

Dem Eduard Maur wurde provisorisch eine Accessistenstelle im Marktcommissariate mit dem Jahresgehalt von 600 fl. verliehen. (Beschluss vom 6. November 1874.)

Zum Director an der Knaben-Ubungsschule des Pädagogiums wurde Dr. Andreas Thurnwald, Professor an der Wiedner Oberrealschule, ernannt. (Beschl. v. 27. Nov. 1874.)

(Schulinspectoren.) Die Bestellung der Bürgerschul-Directoren Martin Godei und Laurenz Mayer zu Schulinspectoren für die Bezirke Hernals und Korneuburg wurde zur Kenntniss genommen. (Sitz. v. 20. Nov. 1874.)

(Kaiser Franz Josefs-Wasserleitung.) In der vertraulichen Sitzung vom 4. December 1874 setzte der Gemeinderath die Modalitäten des Verkaufes und der Verpachtung der außerhalb der Trace der Kaiser Franz Josefs-Wasserleitung gelegenen und der Gemeinde gehörigen Grundparzellen fest.

(Baudeputation.) Als hauerständige Mitglieder der Baudeputation wurden für das Jahr 1875 der Stadtbaumeister und beeidete Civilarchitekt Peter Gerl jun. und der Stadtbaumeister Franz Halmeschläger gewählt. (Sitz. v. 22. Dec. 1874.)

(Canalräumung.) In der Sitzung vom 29. Dec. 1874 wurden die Canalräumungsarbeiten für den

I. Bezirk,	1., 2. u. 4.	Section dem Herrn Hermann Löffler	mit 21.000 fl.
"	3. u. 6.	" " " Eduard Weber	" 13.100 "
"	5.	" " " Martin Schobel	" 8.800 "
II. Bezirk,	1.	" " " Josef Schindel	" 9.000 "
"	6.	" " " Josef Schindel (mit Gestattung des Uebergießens)	..	" 12.000 "
IV. Bezirk,	1. u. 2.	" " " Georg Maurer	" 15.000 "
"	3. u. 4.	" " " Franz Vogel	" 10.500 "
VI. Bezirk,	1. bis 5.	" " " Rudolf Maurer	" 24.000 "
VII. Bezirk,	1. bis 5.	den Herren Schobel & Glaubekranz	"	" 27.000 "
VIII. Bezirk,	1. bis 5.	dem Herrn Adolf Wüftinger	" 18.000 "
X. Bezirk.	2.	" " " Georg Maurer (mit Gestattung des Uebergießens)	" 4.000 "
	3.	" " " Adalbert Maurat	" 2.000 "

und zwar für die Jahre 1875, 1876, 1877 und auf Grund der vom Gemeinderathe genehmigten Bedingnisse übertragen.

Alle übrigen Offerte wurden abgelehnt und die Einleitung einer neuen Verhandlung angeordnet. (Beschl. v. 29. Dec. 1874.)